Zum amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 114/2026

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg – jeweils in der zuletzt gültigen Fassung – hat der Kreistag des Kreises Steinburg in seiner Sitzung am 11.11.2026 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2021 in der z.Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt 43,68 € je Wohnung bzw. je Wohnungsgleichwert."

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt:

bei 14-täglicher Entleerung pro Jahr

- je 40 – Liter Abfallbehälter 34,20 €,
- je 60 – Liter Abfallbehälter 51,36 €,
- je 120 – Liter Abfallbehälter 102,60 €,
- je 240 – Liter Abfallbehälter 205,20 €,
- je 660 – Liter Abfallbehälter 564,36 €,
- je 1.100 – Liter Abfallbehälter 940,56 €.
- je Umbeutel (10 Stück à 50 Liter Abfallsäcke) 16,44 €,
- je Abfallsack für Restabfälle à 70 Liter 7,00 €,

bei vierwöchentlicher Entleerung pro Jahr

- je 40 – Liter Abfallbehälter 17,16 €.

bei wöchentlicher Entleerung pro Jahr

- je 660 – Liter Abfallbehälter 1.128,60 €,
- je 1.100 – Liter Abfallbehälter 1.881,00 €."

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bioabfallgebühr beträgt pro Jahr:

- je 60 – Liter Bioabfallbehälter 51,00 €,
- je 80 – Liter Bioabfallbehälter 68,04 €,
- je 120 – Liter Bioabfallbehälter 102,12 €,
- je Bioabfallsack 4,50 €."

4. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Sonderabfuhr beträgt 63,70 € je Behälter/ Umbeutel."

5. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Entsorgung von Krankenhausabfällen beträgt 206,08 € je Mg der zu entsorgenden Abfälle."

Art. II

Diese 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2021 in der z.Zt. geltenden Fassung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Itzehoe, den 13. November 2026

Kreis Steinburg

gez. Unterschrift
Claudius Teske
Landrat